

Bergringstadt Teterow

Beschlussvorlage



öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
nicht öffentlich:	<input type="checkbox"/>

Fachbereich	Datum	Drucksachen Nr.
Schule, Kultur, Sport	25.10.2022	BVII 0899/3

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss KSS	07.11.2022 8 Ja - Stimmerz, 1 Enth.
Hauptausschuss	14.11.2022 10 Ja - Stimmerz (einst.)
Stadtvertreter	24.11.2022

Betreff: Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreter beschließen die Überarbeitung der Entgeltordnung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	<i>StV</i>	Sitzung am:	<i>24.11.2022</i>	Top:	<i>12</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Enthaltung	lt. Beschlussvorlage	abweichender Beschluss	

ja: / nein:

Problembeschreibung/Begründung:

Die letzte Entgeltordnung vom 08.11.2010 ist veraltet und wurde überarbeitet. Redaktionelle sowie inhaltliche Änderungen wurden vorgenommen, siehe Anlage 1: alte Fassung, farbliche Markierungen wurden geändert
Anlage 2: neue Fassung, farbliche Markierungen.

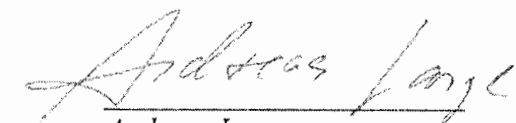
Finanzielle Auswirkungen

Ja: / Nein:



1	2	3	4	
Gesamtkosten Beschaffungs-/ Herstellungskosten	Finanzierung / Eigenanteil	objektbezogene Einnahme (Zuschüsse/ Beiträge)	einmalige oder jährliche Haus- haltsbelastung, Kapitaldienst, Folgelasten	
€	€	€	€	

Veranschlagung		nein	Untersachkonto
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt		Sachkonto Finanzkonto
mit:	mit:	ja, mit	
HH-Jahr:	HH-Jahr:	€:	


Andreas Lange
Bürgermeister


Leiter Fachbereich

Entgeltordnung

für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen werden gemäß § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und 2.1 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 8. Juni 2004 und Teil II § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3 des KAG vom 12.04.2005 Entgelte erhoben.

Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, der Beleuchtung, des Wasserverbauchs, der Müllentsorgung, dem Herrichten von Flächen und den Personalkosten.

Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsobjekten besteht nicht.

Die außerschulische Nutzung erfolgt auf der Grundlage ordnungsgemäß abgeschlossener Nutzungsverträge oder einer Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadt Teterow.

§ 2 Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund eines Vertrages oder Vereinbarung mit der Stadt Schulgebäude, Sportstätten und deren Freiflächen regelmäßig oder sporadisch nutzt.
2. Sind Sportgruppen als Nutzer Mitglied eines Vereins, so ist der Verein Gebührenschuldner.
3. Bei Sportgruppen, die nicht vereinsmäßig organisiert sind, haftet der Antragsteller als Gebührenschuldner.

§ 3 Ausnahmeregelungen

Entgeltfrei sind Veranstaltungen in Sportstätten und Schulen für

- die Stadt
- die sich in Trägerschaft der Stadt befindenden Schulen und deren Schulmitwirkungsgruppen
- die Kinder- und Jugendlichen der Teterower Sportvereine und Institutionen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Menschen mit Behinderung

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, die Angaben über die Altersstruktur ihrer Mitglieder wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 4 Benutzungszeit

1. Als Benutzungszeit gilt die reine Nutzungszeit des Objektes. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 30 Minuten mit 100 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.
2. Schulräume können von montags bis donnerstags längstens bis 22.00 Uhr im besonderen Einzelfall nur mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitung ausnahmsweise auch freitags, samstags und sonntags zur Benutzung überlassen werden, sowie es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Schulen und Sporthallen in der Regel geschlossen.
Ausnahme: Nach Antragstellung bis zum 31.05. des laufenden Jahres und nach Spezifik der Sportart, entscheidet die Fachabteilung über die Öffnung einer Halle in den Sommerferien für den Freizeit- und Trainingsbetrieb.
4. Über die außerschulische Nutzung der Schulen in den Herbst-, Frühjahrs- und Pfingstferien entscheiden die Schulleitungen.

§ 5 Entgeltsätze pro Nutzungsstunde

	Sportstätte	Sportveranstaltungen der Teterower Vereine , Gruppen und ortsansässigen Vereinen im regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb	Nutzung für auswärtige Vereine und Institutionen
1.0	Sporthallen		
1.1	Sportflächen	8,00 €	20,00 €
1.2	Nebenräume		8,00 €
2.0	Bergringstadion		
2.1	Sportflächen (außer Kunstrasenplatz)	8,00 €	20,00 € (nicht privat)
2.2	Kunstrasenplatz	8,00 €	20,00 €
2.3	Clubraum Nebenflächen außen	8,00 €	15,00 € 10,00 € (nicht privat)
3.0	Freisportflächen	8,00 €	8,00 €
4.0	Schulen		
4.1	Unterrichtsräume		15,00 €
4.2	Fachräume (außer Computerkabinett)		20,00 €
4.3	Computerkabinett		22,00 €
4.4	Versammlungsräume		15,00 €
4.5	Aula		20,00 €
4.6	Pausenflächen der Schulen		10,00 €

5. Das Entgelt wird für jede vereinbarte Nutzungszeit im ganzen Vertragszeitraum fällig. Dies trifft nicht zu, wenn die Nutzung

auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Nutzung muss mindestens 1 Tag vorher in der Fachabteilung oder beim Zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Objektes abgemeldet werden.

Als vereinbart gelten alle beantragten und bestätigten Termine.

6. Ausnahmegenehmigungen sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Sie werden ausschließlich durch den Bürgermeister entschieden.

§ 6 Sonderregelungen

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Teterow liegen, ist durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

§ 7 Zusätzliche Reinigung

Zusätzlich zu vorstehenden Entgeltsätzen haben die Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn bei Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist. Die Entscheidungsbefugnis darüber liegt bei der Fachabteilung.

§ 8 Verkaufserlaubnisse

Der gewerbsmäßige Verkauf von Speisen und Getränken in und vor den Sportstätten und Schulen bedarf einer Erlaubnis des Trägers dieser Einrichtung. Dies ist beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung zu beantragen. Dafür wird ein Gestattungsentgelt erhoben.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Abrechnung für die regelmäßigen Nutzer (Dauernutzer) erfolgt per 31.10. eines Kalenderjahres.
2. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung nach dem Veranstaltungstermin.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

§ 10 Einziehung von Entgelten

Die Einziehung ausstehender Entgelte kann gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 01. Juni 1993 erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung treten vom 01.01.2005 und sämtliche Einzelfallregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Teterow, den *8.11.2010*



Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister

ENTGELTORDNUNG

für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen werden gemäß § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und 2.1. der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 und KAG M-V vom 12. April 2005, (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021) Teil I § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3 Entgelte erhoben.

Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, der Beleuchtung, des Wasserverbrauchs, der Müllentsorgung, dem Herrichten von Flächen und der Personalkosten.

Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsobjekten besteht nicht.

Die außerschulische Nutzung erfolgt auf der Grundlage ordnungsgemäß abgeschlossener Nutzungsverträge oder einer Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadt Teterow.

§ 2 Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtig ist, wer auf Grund eines Vertrages oder Vereinbarung mit der Stadt Schulgebäude, Sportstätten und deren Freiflächen regelmäßig oder sporadisch nutzt.
2. Sind Sportgruppen als Nutzer Mitglied eines Vereins, so ist der Verein Gebührenschuldner.
3. Bei Sportgruppen, die nicht vereinsmäßig organisiert sind, haftet der Antragsteller als Gebührenschuldner.

§ 3 Ausnahmeregelungen

Entgeltfrei sind Veranstaltungen in Sportstätten und Schulen für

- die Stadt
- die sich in Trägerschaft der Stadt befindenden Schulen und deren Schulmitwirkungsgruppen
- die Kinder und Jugendlichen der Teterower Sportvereine und Institutionen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Menschen mit Behinderung

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, die Angaben über die Altersstruktur ihrer Mitglieder wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 4 Benutzungszeit

1. Als Benutzungszeit gilt die reine Nutzungszeit des Objektes.
2. Schulräume können von montags bis donnerstags längstens bis 22.00 Uhr im besonderen Einzelfall, nur mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitung, ausnahmsweise auch freitags, samstags und sonntags zur Benutzung überlassen werden, sowie es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. Über die außerschulische Nutzung der Schulen in den Herbst-, Frühjahrs- und Pfingstferien entscheiden die Schulleitungen.

4. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Schulen und Sporthallen geschlossen.
Ausnahme: Nach Antragstellung bis zum 31.05. des laufenden Jahres und nach Spezifik der Sportart entscheidet die Fachabteilung über die Öffnung einer Halle in den Sommerferien für den Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche (Ferienspiele).

§ 5 Antragstellung

1. Anträge auf Nutzung der Sporteinrichtungen und – anlagen sind bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr an die Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Schule, Kultur und Sport zu stellen.
Die Nutzungsplanung wird für den Zeitraum des anschließenden Schuljahres abgeschlossen.
2. Im Antrag ist der Zweck der Nutzung, die gewünschte Sporteinrichtung bzw. –anlage, der Zeitumfang, die Altersklasse der Nutzer sowie der Verantwortliche zu benennen.
3. Die Vertreter der Schulen, der Sportvereine und Verbände sowie die Hallenwarte bzw. Hausmeister sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.
4. Die Anträge auf Sondernutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor Termin im Fachbereich Schule, Kultur und Sport zu stellen.
5. Anträge für Wettkampfspiele müssen separat gestellt werden. Bei Ausfall der Wettkampfspiele ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.

§ 6 Entgeltsätze pro Nutzungsstunde

Das Entgelt wird für jede vereinbarte Nutzungszeit im ganzen Vertragszeitraum fällig. Dies trifft nicht zu, wenn die Nutzung auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Als vereinbart gelten alle beantragten und bestätigten Termine. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.

	Sportstätte Nord mit Außenanlage	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen pro Stunde	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.1.	Sporthallen	10,00 €	10,00 €	25,49 €

	Sportstätte Schulkamp mit Außenanlage	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen pro Stunde	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.2.	Sporthallen	10,00 €	10,00 €	46,25 €

	Sportstätte Ost	Trainingszeiten der Teterower Vereine und	Nutzung Vereine und Institutionen	Vereine und Gruppen
--	-----------------	---	-----------------------------------	---------------------

		Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	pro Stunde	-auswärtige-
6.3.	Sporthallen	10,00 €	10,00 €	46,25 €

6.4.	Bergringstadion Haupt- und Kunstrasenplatz Berechnung: Punkt- und Testspiele = 4 Stunden Trainingsspiele = 2 Stunden	Trainingszeiten der Teterower Vereine und Gruppen im regelmäßigen Übungsbetrieb pro Stunde	Nutzung Vereine und Institutionen	Vereine und Gruppen -auswärtige-
		10,00 € *	10,00 € *	53,45 € *
	Duschräume	Jährlich 50,00 € *	Pro Nutzung 5,00 € *	Pro Tag 10,00 € *

* Mit Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden ab dem 01.01.2023 die Entgeltsätze für die Nutzung des Bergringstadions und die damit verbundenen Nutzungsentgelte der Duschen umsatzsteuerpflichtig. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt für das Stadion zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes laut Umsatzsteuergesetz. Die betroffenen Entgelte sind nachfolgend mit „*“ gekennzeichnet.

6.5	Schulen	Teterower Vereine und Gruppen	Vereine und Gruppen -auswärtige-
6.5.1.	Unterrichtsräume	10,00 €	15,00 €
6.5.2.	Fachräume (außer Computerkabinett)	10,00 €	20,00 €
6.5.3.	Aula	20,00 €	30,00 €
6.5.4.	Pausenflächen der Schulen	5,00 €	10,00 €

Die Abrechnung für beantragte Wettkämpfe erfolgt ½ jährlich.

6.6.Nutzungsentgelte der Duschen in Sporthallen

	Sportstätten	Trainingszeiten der Teterower Vereine	Einzelgruppen
	Alle	Einmalig pro Jahr 50,00 €	20,00 €

§ 7 Sonderregelungen

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Teterow liegen, ist durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

§ 8 Zusätzliche Reinigung

Zusätzlich zu vorstehenden Entgeltsätzen haben die Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn bei Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist. Die Entscheidungsbefugnis darüber liegt bei der Fachabteilung.

§ 9 Verkaufserlaubnisse

Der gewerbsmäßige Verkauf von Speisen und Getränken in und vor den Sportstätten und Schulen bedarf einer Erlaubnis des Trägers dieser Einrichtung. Dies ist beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zu beantragen. Dafür wird ein Gestattungsentgelt erhoben.

§ 10 Fälligkeit

1. Das Entgelt wird entsprechend der Nutzungsvereinbarung fällig. (Feiertage und Schließzeiten der Hallen und des Bergringstadions werden berücksichtigt)
2. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung nach dem Veranstaltungstermin.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

§ 11 Einziehung von Entgelten

Die Einziehung ausstehender Entgelte kann gemäß § 14 des Kommunalabgabegesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021) erfolgen.

§ 12 Kündigung

Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag haben die Antragsteller mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Teterow, den

Andreas Lange
Bürgermeister